

Wien, im Mai 2016

Sonder-Newsletter des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen!

Die Roadshow des Fachverbandes der Versicherungsmakler hat uns in den letzten Wochen durch mittlerweile beinahe sämtliche Bundesländer geführt. Dabei konnten wir vor über 550 Mitgliedern über aktuelle Themenstellungen ebenso berichten, wie über die vielfältigen Aktivitäten ihrer Bundesvertretung. Im Zuge der dabei geführten Gespräche und Diskussionen wurden von vielen Maklern - quer durch ganz Österreich - insb. auch die Themen

- **Rückabwicklung von Lebensversicherungsverträgen** sowie
- **Wüstenrot-Versicherung** (Courtage-Vereinbarung und „Klick-mal-Bonus“)

angesprochen und Fragen dazu aufgeworfen. Wir möchten daher im Rahmen der gegenständlichen Mitglieder-Information auf diese beiden Themenstellungen näher eingehen:

Thema 1:

Rückabwicklung von Lebensversicherungsverträgen:

Der Fachverband der Versicherungsmakler hat bereits vor einigen Wochen mittels eigener Mitglieder-Information auf die hohe mediale Präsenz reagiert, die angesichts der einschlägigen Entscheidungen des EuGH (EuGH 19.12.2013, C-209/12) bzw. des OGH (OGH 2.09.2015, 7 Ob 107/15h) zu vielen Fragen und offenkundig auch zu Unsicherheiten innerhalb der Maklerschaft geführt haben. Diese Fragen bzw. Unsicherheiten werden unseres Erachtens nach offenkundig noch verstärkt durch vielzählige unterschiedliche Aussendungen verschiedener Organisationen, durch offenkundig voneinander abweichende rechtliche Auffassungen sowie durch die bisweilen sehr undifferenzierte Medienberichterstattung über „Millionen anfechtbarer Lebensversicherungsverträge“.

Der Fachverband der Versicherungsmakler sieht sich daher verpflichtet, nochmals darauf hinzuweisen, dass es sich aus unserer Sicht bei den sich im gegenständlichen Zusammenhang ergebenden Fragestellungen um **komplexe rechtliche Themen** handelt, die es zu-

nächst es aus unserer Sicht für nicht bzw. kaum vertretbar machen, eine grundlegende Empfehlung für oder gegen die Rückabwicklung dieser betroffenen Verträge abzugeben. Gleichzeitig müssen wir - ohne einer rechtlichen Beurteilung im Detail vorgreifen zu können und zu wollen - nochmals darauf hinweisen, dass wohl jeder Vertrag im Einzelnen wirtschaftlich und juristisch auf die Möglichkeit und Sinnhaftigkeit eines potentiellen Rücktritts geprüft werden muss und dass die unkritische Übernahme von Pauschalmeinungen dahingehend, wonach undifferenziert in jeden Fall zu einen Rücktritt des Kunden zu raten ist, nicht geteilt werden kann.

Diverse rechtliche Fragen seitens der Versicherungsmakler, mit denen wir konfrontiert worden sind und nach wie vor werden, möchten wir im Folgenden unter Zuhilfenahme der Expertise von Rechtsanwalt Dr. Roland Weinrauch gerne aufgreifen und nachstehend eine **unverbindliche erste Einschätzung** abgeben. Darüber hinaus wollen wir diese Fragestellungen in weiterer Folge auch zum Thema einschlägiger rechtswissenschaftlicher, universitärer Gutachten machen, um unsere Mitglieder so seriös wie möglich und so weit wie möglich unterstützen zu können. Fakt ist gleichzeitig aber: Eine verbindliche und allgemein gültige Rechtsansicht kann wohl weder der Fachverband, noch eine Interessenvertretung anderer Art, und auch kein Rechtsanwalt und auch kein universitäres Gutachten bieten; am Ende des Tages wird - wohl oder übel - das Gericht die eine oder andere offene Frage rechtlich abschließend klären müssen.

- In diversen Aussendungen / Newslettern bzw. auch Medienberichten ist und war zu lesen, dass den Versicherungsmakler dem Kunden gegenüber jedenfalls eine Aufklärungspflicht dahingehend treffen würde, dass es nunmehr eine einschlägige OGH-Judikatur zum Rücktritt von Lebensversicherungsverträgen in Form der Entscheidung 7 Ob 107/15h gibt, dass daher der Makler jedenfalls alle Kunden zumindest darüber informieren müsse, eine Rückabwicklung in Erwägung zu ziehen und zu prüfen (bzw. prüfen zu lassen).

Ob es eine derartige Verpflichtung seitens des einzelnen Versicherungsmaklers jedem Kunden gegenüber tatsächlich gibt, ist aus unserer Sicht differenziert zu sehen und wird wohl von mehreren Faktoren abhängen (z.B.: Hat der Makler seine Pflichten - soweit dies gesetzlich möglich ist - dem Kunden gegenüber abbedungen? Ist der Maklervertrag mit dem Kunden noch aufrecht oder nicht mehr aufrecht? ...).

Rechtsanwalt Dr. Weinrauch meint dazu:

Ob eine Verpflichtung zur Information besteht, hängt - wie schon oben dargestellt - maßgeblich von den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und dem Versicherungsmakler ab und kann nicht pauschal beantwortet werden. Jedenfalls ist es dem Versicherungsmakler anzuraten, aktiv mit dem gegenständlichen Thema umzugehen und dieses, insbesondere im Rahmen aufrechter Kundenbeziehungen, im Sinne des Kunden mitzudenken.

- Ebenso wird die Frage aufgeworfen, ob bzw. inwiefern und gegebenenfalls wann die Ansprüche auf Rückabwicklung - soweit sie rechtlich zulässig/möglich ist - verjähren könnten. Das bedeutet auch: Hat der Versicherungsmakler, sofern ihn eine Informationspflicht über die Rücktrittsmöglichkeit dem Kunden gegenüber trifft, sofort zu agieren oder kann er die weitere Entwicklung erst einmal abwarten?

RA Dr. Weinrauch dazu:

Die österreichische Judikatur hat - soweit ersichtlich - zum gegenständlichen Themenkomplex eine Reihe von Fragestellungen noch nicht beantwortet. Darunter fallen meines Erachtens auch mögliche Fragestellungen rund um die Verjährung. Auf Basis der vorliegenden Entscheidung 7 Ob 107/15h ist von einem unbefristeten Rücktrittsrecht auszugehen. Ob dies in Österreich z.B. auch für gekündigte bzw. rückgekaufte Verträge gilt, wurde von der österreichischen Judikatur noch nicht beantwortet.

- Wenn ein Versicherungsmakler seinen Kunden über die nunmehrigen OGH-Judikatur und die allfälligen Rücktrittsmöglichkeiten daraus informiert: Welche Art von Informationen sollte der Versicherungsmakler lieber anderen (z.B. einschlägig versierten Rechtsanwälten) überlassen?

RA Dr. Weinrauch dazu:

Zumal bis dato noch keine auf Lebensversicherungsverträge bezogene Entscheidung oder Judikaturlinie vorliegt, welche klar zum Ausdruck bringt, wie umfassend, übersichtlich und genau die Rücktrittsbelehrung des Lebensversicherers sein muss, sollte die Frage, ob der jeweilige Vertrag ein Rücktrittsrecht zulässt sowie welche Rechtsfolgen ein Vertragsrücktritt auslöst, der anwaltlichen Beurteilung überlassen bleiben.

- Einige Fragen wurden seitens der Teilnahme an der Fachverbandsroadshow auch zum **Verhältnis des Versicherers dem Versicherungsmakler gegenüber** gestellt. Hier besteht offenkundig die Sorge mehrerer Mitglieder, dass die (Lebens-)Versicherer im Falle der Rückabwicklungsnotwendigkeit versuchen könnten, einen allfälligen Schaden auf den Versicherungsmakler überzuwälzen und/oder die vom Versicherungsmakler lukrierte Provision zurückzufordern.

Wir sind dazu zunächst - unbeschadet der rein juristischen Betrachtungsweise - der Ansicht, dass ein derartiges Vorgehen seitens der bzw. einzelner Versicherer wohl zu einem sehr starken Zerwürfnis in den Beziehungen zu den österreichischen Versicherungsmaklern und damit in weiterer Folge auch zum Fachverband der Versicherungsmakler führen würde.

- In der rechtlichen Betrachtungsweise sehen wir zunächst die klare Verpflichtung, die der Gesetzgeber dem Versicherer auferlegt hat, den Versicherungsnehmer über die Rücktrittsmöglichkeiten bei Lebensversicherungsverträgen korrekt zu

belehren. Diese ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung auf den Vermittler überstülpen zu wollen, hielten wir nicht nur für überzogen, sondern sehen aktuell keinen rechtlichen Anhaltspunkt dafür.

- Der Provisionsanspruch des Versicherungsmaklers ist in Österreich als Erfolgsanspruch ausgestaltet, d.h. vereinfacht gesagt: Die Provision steht für die erfolgreiche Vermittlung des Versicherungsvertrages zu. Dieser Vermittlungserfolg ist tatsächlich eingetreten. Sollte der Versicherungsvertrag im Falle der erfolgreichen Rückabwicklung ex tunc aufgelöst werden, so sehen wir dennoch die Verdienstlichkeit des Maklers weiterhin gegeben, zumal dieser aus unserer Sicht für die nicht erfolgte bzw. fehlerhafte Rücktrittsbelehrung nicht verantwortlich ist. Dem in diesem Zusammenhang bereits aufgetauchten Argument „Die Provision teilt das Schicksal der Prämie“ könnte man das wohl ebenso starke Argument eines möglichen Schadenersatzanspruches des Maklers gegen den Versicherer (wegen dessen fehlerhaften Belehrung) entgegenhalten.

RA Dr. Weinrauch meint dazu:

Grundsätzlich ist auf die jeweilige Courtagevereinbarung zwischen Versicherer und Versicherungsmakler abzustellen. Ist etwa ein Ausschluss der Rückforderung von Provision für eine bestimmte Dauer vereinbart, so wird diese Vereinbarung einem Rückforderungsanspruch des Versicherers wohl entgegen stehen. Für alle Fälle, die nicht durch eine derartige Vereinbarung geregelt sind, lässt m.E. das Maklergesetz die Argumentation zu, dass kein gerechtfertigter Grund vorliegt, wenn eine fehlerhafte Belehrung vom Versicherer selbst ausgegangen ist. Auch meiner Ansicht nach ist der Rücktritt eben der Sphäre des Versicherers zuzuordnen. Bis dato ist dazu jedoch keine Entscheidung vom österreichischen OGH gefällt worden.

Wie erwähnt, handelt es sich hierbei um eine bloß **erste Einschätzung** des Fachverbandes sowie Dr. Weinrauch, der selbstverständlich **keine rechtsverbindliche Wirkung** zukommen kann. Wie ebenfalls beschrieben, werden wir diese Rechtsansichten mittels **weiterer einschlägiger rechtswissenschaftlicher Expertisen ergänzen sowie ggf. konkretisieren** lassen und unsere Mitglieder diesbezüglich auf dem Laufenden halten.

Thema 2:

Wüstenrot-Versicherung

■ **Courtage-Vereinbarung:**

Wie in unserer letzten Aussendung vom 9.2.2016 zum Thema „Wüstenrot“ mitgeteilt, wurde um den Jahreswechsel mit der Wüstenrot Versicherungs-AG vereinbart, im Laufe des Jahres 2016 Verhandlungen hinsichtlich der Inhalte und der Höhe der Courtagevereinbarungen aufzunehmen, um im Jänner 2017 neue rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen für eine weitere Zusammenarbeit mit der Wüstenrot Versicherungs-AG vorzufinden.

Der Fachverbandsausschuss hat in seiner Sitzung vom 12.4.2016 ein Verhandlungsteam für die Gespräche mit der Wüstenrot Versicherungs-AG bestellt und wurde die Wüstenrot zwischenzeitig davon informiert. Wir gehen davon aus, dass diese Gespräche noch im Juni d. J. beginnen und werden Sie von den diesbezüglichen Ergebnissen auf dem Laufenden halten.

■ **„Klick-mal-Bonus“:**

Auch dieses Thema ist aus Maklersicht fragwürdig, zumal viele unserer Mitglieder dabei bemängeln, dass bei Online-Abschluss von Versicherungsprodukten dem Kunden von der Wüstenrot „Boni“ im Sinne von Einmalrabatten gewährt werden, die dem Kunden bei der Vermittlung durch einen Versicherungsmakler nicht zukommen. Darin sehen viele unserer Mitglieder eine unfaire Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der Maklerschaft und wollen dies rechtlich überprüft wissen.

Aus diesem Grunde und da dies ein nahezu typischer Fall für den Tätigkeitsumfang der neu geschaffenen Rechts- und Disziplinarkommission (RDK) des Fachverbandes ist, wurde diese nun damit befasst, um das Vorgehen der Wüstenrot rechtlich in alle Richtungen einer Überprüfung zuzuführen. Auch hierzu werden wir Sie in weiterer Folge informieren.



Akad. Vkm. Gunther Riedlsperger
Bundesobmann



Mag. Erwin Gisch
Fachverbandsgeschäftsführer